

Nekr

R

77

Heckf.

Achilles Renaud.

~~Sep 95.92/162~~

Nekr R 77

Achilles Renaud,

geboren in Lausanne am 18. August 1819, gestorben in Heidelberg
am 5. Juni 1884.

Von

Dr. Felix Hecht
in Mannheim.

Zentralbibliothek Zürich
Öffentliche Sammlung

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1885.

Separatabdruck aus der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von
Goldschmidt, v. Hahn, Heyfner, Laband und Sachs,
Band XXXI.

Druck von Gebrüder Ardner in Stuttgart.

Der Lehrthätigkeit und den wissenschaftlichen Arbeiten eines Mannes, welcher während eines Zeitraums von 42 Jahren unausgesetzt akademisch und literarisch thätig gewesen ist, einige Worte der Dankbarkeit und ehrender Erinnerung zu widmen, ist die Aufgabe, welcher ich im Nachfolgenden, dem Wunsch der Redaktion dieser Zeitschrift entsprechend, gerne näher trete.

Renaud wirkte als akademischer Lehrer in Bern von 1842—1848, in Gießen von 1849—1851, sodann in Heidelberg bis zu seinem Tode.

Er las in Bern Institutionen des römischen Rechts, französisches Civilrecht, französische Staats- und Rechtsgeschichte, französisches Civilprozeßrecht, gemeines deutsches Privatrecht, Kirchenrecht und einige kleinere Kollegien; er hielt in Gießen Vorlesungen über deutsches Privatrecht, deutsches Civilprozeßrecht und französisches Civilrecht, in Heidelberg über deutsches Privatrecht (mit Einschluß des Lehen-, Handels- und Wechselrechts), Civilprozeßrecht, französisches und badisches Civilrecht und in den ersten Jahren seiner Heidelberger Wirksamkeit auch über

Kirchenrecht. Nahezu 10,000 Zuhörer haben diese Vorlesungen besucht.

Renaud's Vorlesungen wurden nicht nur belegt, sondern auch besucht, denn Renaud war einer der hervorragendsten akademischen Lehrer der deutschen Universitäten. Er hatte „von jeher die Ueberzeugung, daß nur ein freier, zusammenhängender Vortrag die Studirenden zu fesseln und anzuregen vermag“ (aus der Vorrede zu seinem Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts 1848 und wiederholt in der Vorrede zur 1. Auflage des Civilprozeßrechts 1866).

Mit der vollkommensten und gewissenhaftesten Durcharbeitung des Lehrstoffs verband er die Meisterschaft des mündlichen, auf die Auffassungskraft des Studirenden sorgfältig berechneten Vortrags, und mit jedem Semester bewährte diese Meisterschaft immer von Neuem ihre Anziehungskraft. Er gehörte zu den Männern, welche den Ruf der Heidelberger juristischen Fakultät als einer Vereinigung der hervorragendsten akademischen Lehrer für lange Zeit befestigten.

Die akademische Lehrthätigkeit war für ihn ein Lebens-element. Trotz einer ausgedehnten literarischen Thätigkeit stand sie im Vordergrund seines Denkens und Schaffens. Seine Vorträge waren darauf berechnet, die Jünger der Rechtswissenschaft für die Materie, welche er vortrug, zu interessiren, sie im vollen Umfang in dieselbe einzuführen und sie für den künftigen Lebensberuf vorzubereiten. Er unterschied dabei genau zwischen dem Material, welches in Vorlesungen und demjenigen, welches in Seminare gehört. Die ungewöhnliche Lebendigkeit und Anschaulichkeit seines Vortrags fesselte die Zuhörer, die vom Anfang des Semesters bis zum äußersten Ende dauernde Unermüdlichkeit des Lehrers wirkte anspornend auf die Schüler.

Wer möchte im Einzelnen darlegen, welche eigenthümliche Vorzüge ein akademischer Vortrag besitzen muß, damit er die Zuhörer fessle? Wie selten finden sich alle jene Vorzüge vereinigt, durch deren Vereinigung allein ein Universitätsprofessor nachhaltig bedeutenden Lehrerfolg zu erzielen vermag! Er muß

gleichzeitig ein bedeutender Gelehrter, ein großer Lehrer und Redner sein: und Renaud vereinigte diese Eigenschaften.

In seinen wissenschaftlichen Arbeiten war Renaud bestrebt, nicht nur für den kleinen Kreis der Gelehrten, sondern für den weiteren Kreis der juristischen Berufsgenossen zu schreiben und er selbst hat dies wiederholt betont (s. Vorrede zur 1. Auflage des Civilprozeßrechts), wie denn dieses Bestreben auch in der Technik einzelner Monographien deutlich hervortritt.

Obwohl Renaud den ersten Band eines Lehrbuchs des gemeinen deutschen Privatrechts, ein Lehrbuch des Wechselrechts und des Civilprozeßrechts geschrieben hat, so war er doch mit größerer Vorliebe den monographischen Arbeiten zugethan. Diese Monographien erstrecken sich auf die verschiedensten Materien des deutschen Privatrechts, des französischen Civilrechts, des Civilprozeßrechts, des Handels- und Wechselrechts. Aus den ersten Jahren seiner schriftstellerischen Thätigkeit besitzen wir auch zwei Abhandlungen, welche seine Vertrautheit mit dem römischen Rechte bekunden.

Renaud beherrschte insbesondere den Quellenkreis des deutschen Privatrechts im weiten Umfang; schon in seinen frühesten Arbeiten verwerthete er seine genaue Kenntniß auch der altschweizerischen Kantonalrechte und der altfranzösischen Rechtsquellen für seine Forschungen auf dem Gebiet des deutschen Privatrechts.

Aber die rechtsgeschichtlichen Forschungen waren ihm niemals Selbstzweck. Seiner ganzen Veranlagung nach war er Dogmatiker. Das umfangreiche Material, welches in den Paratitulgesezgebungen der deutschen Staaten, in den Urtheilssprüchen der obersten Gerichtshöfe, sowie nicht minder in den schweizerischen Kantonalgesezgebungen, in der Theorie, Praxis und Gesezgebung Frankreichs niedergelegt ist, mußte er mit außerordentlichem Geschick in seinen Arbeiten zu benutzen und dabei hatte er lebhaftes Fühlung mit der Praxis des Verkehrslebens.

Die unendliche Fülle der Einzelercheinungen des praktischen Lebens unter die richtigen dogmatischen Gesichtspunkte zu gruppieren, gewährte ihm eine besondere Befriedigung. Mit unermüd-

lichem Fleiß widmete er sich dieser Aufgabe. In seinen zahlreichen Werken ist nichts von jener vornehmen Abgeschlossenheit bemerkbar, in welcher er persönlich der Menge gegenüber sich verhielt. In ihnen spricht er vielmehr mit dem stets ersichtlichen Bestreben nach äußerster Klarheit und Uebersichtlichkeit auch zu den praktischen Berufsgeoffen. Und eben deshalb sind seine großen Monographien rasch in die Kreise der Praktiker einge-
drungen und von ihnen geschätzt. Der Wissenschaft führte er in Folge seiner Kenntniß der vielgestaltigen Praxis neue Probleme der Forschung zu und auf die Praxis, namentlich des Wechselrechts und des Handelsgesellschaftsrechts, übte er einen bemerkenswerthen Einfluß.

Die Bedeutung Renaud's als Dogmatiker läßt sich am kürzesten in einem Bild veranschaulichen. Wir haben Baumeister, deren Talent in der Herstellung von Grundrissen der zu errichtenden Gebäude sich bewährt, während andere in dem ungemein sorgfältigen Ausbau eines Gebäudes ihre Kraft zeigen. So besitzen wir auch Dogmatiker, welche vorzugsweise der Revision der Grundbegriffe des Rechts sich widmen, vielfach mit unzulänglicher Befähigung, und andere, welche dem inneren Ausbau der einzelnen Rechtsinstitute sich zuwenden. Zu den hervorragenden juristischen Baumeistern der letztgenannten Richtung gehört Renaud und gerade dadurch hat er auf die Rechtspraxis, welcher die Untersuchungen über die Grundbegriffe des Rechts nicht unmittelbar nahe treten, erheblichen Einfluß gewonnen.

Wir geben unten ¹⁾ eine im Wesentlichen vollständige Ge-

1) 1. Schriften während der Lehrthätigkeit in Bern:

1843. La mort civile en France, par suite de condamnations judiciaires, son origine et son développement. Paris, chez Mausut fils. (168 S.) [Geschrieben im August 1842 von Renaud als Agrégé à l'université de Berne.]
1843. Zur Lehre vom Näherrechte, insbesondere von der Erblosung nach gemeinem Rechte. (Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. VIII.)
1845. Die Gemeinbenutzungen, insbesondere die Realgemeinderechte, in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Natur

sammtübersicht über die literarische Thätigkeit Renaud's und glauben, daß diese Uebersicht für sein bedeutendes Wollen und Können ein besseres Zeugniß gibt, als es in Worten ausgestellt zu werden vermöchte. Es erhellt aus ihr, wie das letzte Jahr-

betrachtet, mit vorzüglicher Berücksichtigung der schweizer. Verhältnisse. (Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. IX S. 1—100.)

1845. Die französische Rechtsregel „en fait de meubles la possession vaut titre“ aus ihrer germanischen Grundlage erläutert. (Kritische Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. XVII S. 137—172, S. 212 bis 232.)
1846. Beitrag zur Theorie der Realkasten. Stuttgart 1846.
1846. Zur Lehre vom Einfluß des Irrthums in der Sache auf die Gültigkeit der Kaufverträge mit Rücksicht auf v. Savigny, der „error in substantia“. (Archiv. für civil. Praxis Bd. XXVIII S. 247—274.)
1846. Zur Lehre von der Rückforderung einer irrthümlich bezahlten Nichtschuld, nach römischem Recht mit Rücksicht auf die neueren Gesetzgebungen. (Archiv für civil. Praxis Bd. XXIX S. 147—181, 428—454.)
1846. De historia iuris Tugensium huiusque fontibus manuscriptis. Bernae 1846. (Akadem. Programm.)
1847. Beiträge zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug, insbesondere zur Kenntniß des ungedruckten Zuger'schen Stadt- und Amtsrechts vom Jahre 1566. Pforzheim. (Als erstes Heft einer Reihe von „Beiträgen zur Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Kantone. Das Heft blieb ohne Fortsetzung. Es ist eine Umarbeitung, nicht etwa eine Uebersetzung des erwähnten akadem. Programms.)
1847. Die französische Rechtsregel: „Le mort saisit le vif“ aus ihrer germanischen Grundlage und dem droit coutumier erläutert. (Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. XIX S. 99—137, 279—305, 375—412; Bd. XX [1848] S. 55—83.)
1847. Die Einführung der Geschwornengerichte im Kanton Waadt durch das Gesetz vom 31. Januar 1846. (Ibid. Bd. XIX S. 173—204.)
1848. Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. 1. Band. Pforzheim.

zehnt seines Lebens vorzugsweise der Fertigstellung jener großen Monographien über das Handelsgesellschaftsrecht gewidmet war,

II. Die Uebersiedlung nach Gießen und Heidelberg mag die Pause in den literarischen Arbeiten veranlaßt haben. Es erschienen sodann:

1853. Beitrag zur Lehre der Obligationen auf den Inhaber. (Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissensch. Bd. XIV S. 315—366).
1854. Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. Gießen, J. Ricker'sche Buchhandlung. (2. Aufl. 1857, 3. Aufl. 1868. Italienische Uebersetzung 1874).
1854. Zur Lehre von den Erbverträgen. (Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung Bd. I S. 177—211, 393 bis 411. Renaud war Mitherausgeber des Magazins.)
1855. Kritik des Entwurfs einer schweizerischen Wechselordnung. Erlangen 1855.
1856. Ueber den Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung. (Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. IV S. 353—365).
1856. Ueber Verträge zu Gunsten Dritter. (Magazin für bad. Rechtspflege und Verwaltung Bd. II.
1857. De origine iur. civ. Franco-Gallici. (Heidelberg.)
1857. Zur Lehre von der stillschweigenden Entstehung der Dienstbarkeiten. (Magazin für bad. Rechtspflege und Verwaltung Bd. III S. 98—117.)
1857. Zur Lehre, ob die für sich bestehende Acceptationserklärung eines Nichtbezogenen auf einem nicht nothleidenden Wechsel eine wechselrechtliche Verbindlichkeit begründet. (Ibid. Bd. III S. 378—383).
1857. Zur Theorie der Obligationen auf den Inhaber. (Krit. Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissensch. Bd. V S. 396—421.)
1858. Zur Literatur der Inhaberpapiere. (Goldschmidt's Zeitschr. für das gef. Handelsrecht Bd. I S. 461—476.)
1859. Der Einfluß des Konkurses auf die Wechselrechtsverhältnisse. (Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz, Bd. VIII S. 277—335.)
1859. Das richterliche Moderationsrecht hinsichtlich der Zahl der vorgeschlagenen Zeugen im Civilprozeß. (Archiv für civil. Praxis Bd. XXXXII S. 301—311.)

durch welche er sich, wenn auch die bezüglichlichen Gesetzgebungen wechseln, ein dauerndes Denkmal gesetzt hat.

1859. Die Befugniß der Gläubiger, die Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend zu machen, nach französischem und badischem Rechte. (Magazin für bad. Rechtspflege und Verwaltung Bd. IV S. 408—451.)
1860. Zur Lehre vom sogenannten Manifestationseid. (Archiv für praktische Rechtswissensch. Bd. VIII S. 110—147.)
1860. Zur Lehre vom Glaubenseid. (Archiv für civil. Praxis Bd. XXXXIII S. 139—211. Von diesem Bande an ist Renaud Mitherausgeber des Archivs.)
1861. Die Stellvertretung beim Gebrauch des Eides als civilprozeßualischen Beweismittels. (Rinde's Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß, N. F., Bd. XVIII S. 1—26, 161—192).
1861. Ueber den Satz „publicum instrumentum non opus habet recognitionis“ und die eidliche Diffession öffentlicher Urkunden. (Ibid. S. 321—354).
1861. Zur Lehre vom Vorkaufsrecht. (Magazin für bad. Rechtspflege und Verwaltung Bd. V S. 394—406).
1861. Die Gemeinschaftlichkeit der Beweisurkunden und Zeugen. (Archiv für civil. Praxis Bd. XXXXIV S. 147—174).
1863. Zur Lehre von der Bereicherungsklage des Art. 83 der Deutschen Wechselordnung. (Archiv für civil. Praxis Bd. XXXXVI S. 359—381, Bd. XXXXVII (1864) S. 1 bis 25).
1864. Zur Lehre von den traßirt eigenen Wechseln ohne distantia loci. (Goldschmidt's Zeitschr. für das gef. Handelsrecht Bd. VII S. 387—405.)
1867. Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts mit Rücksicht auf die neueren Civilprozeßgesetzgebungen. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlags-handlung. (2. Aufl. 1873).
1868. Die Klage des Aktionärs gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft. (Zeitschr. für das gef. Handelsrecht Bd. XII S. 1—33)
1869. Zur Lehre von der Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit errichteten Aktiengesellschaft und den Wirkungen eines rechtswidrig gefaßten Verlängerungsbeschlusses. (Ibid. Bd. XIII S. 141—166.)
1872. Zur Lehre von den letztwilligen Verfügungen zu gemein-

Als Vertreter der Universität Heidelberg in den Jahren 1873—1879 Mitglied der ersten badischen Kammer hat Renaud hervorragenden Antheil an den gesetzgeberischen Arbeiten genommen. Er fungirte als Berichterstatter für den Gesetzesentwurf, betreffend die Revision der Staatsverfassung, für den Entwurf, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend. Der Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Benützung und Instandhaltung der Gewässer ist geradezu seinen wissenschaftlichen Arbeiten anzureihen. Vielfach und lebhaft theilte er sich an den Berathungen der Kammer. Wir geben daher unten auch eine Uebersicht über seine parlamentarische Thätigkeit.¹⁾

nützigen Zwecken. (Puchelt's Zeitschr. für französl. Civilrecht Bd. II S. 113—121.)

1872. Ueber Handelsgesellschaften. (Rektoratsrede.)

1873. Das Recht der Aktiengesellschaften. Leipzig, Verlag von Tauchnitz. (2. Aufl., 1875.)

1876. Zur Lehre von der Reduktion des Grundkapitals der Aktiengesellschaft. Die Verminderung des Nominalbetrags der Aktien und die Verminderung der Aktienzahl. (Grünhut's Zeitschr. für Privat- und öffentl. Recht Bd. III S. 633—648).

1881. Das Recht der Kommanditgesellschaften. Leipzig, Verlag von Tauchnitz.

1882. Von der gerichtlichen Zuständigkeit. (Zeitschr. für deutschen Civilprozeß Bd. V S. 1—56)

1883. Kritik des Entwurfs einer Wechselordnung des russischen Reichs. (Busch's Archiv Bd. XXXXIII S. 1.)

1883. Zur Lehre von der Erhebung des Protests Mangels Zahlung. (Ibid. S. 291, ibid. Bd. XXXXVI S. 41—49).

1884. Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. (Ibid. Bd. XXXXV S. 1—62, 169—228, 269—316).

1885. Das Recht der stillen Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, herausgeg. und ergänzt von Dr. Paul Saband. Heidelberg, Karl Winter's Buchhandlung.

1) S. Kommissionsbericht, betreffend die Revision der Staatsverfassung als Beil.-Nr. 209 zum Protokoll der 8. Sitzung der 1. badischen Kammer vom 7. Februar 1874, Beilagenh. S. 128—134. Kom-

Renaud besaß nicht ein leicht zugängliches Wesen. Er verblieb dem Fremden gegenüber schweigsam und reservirt. Aber

missionsbericht, den Entwurf eines Gesetzes, bes. Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr. als Beil.-Nr. 279 zum Prot. der 15. Sitzung vom 17. Mai 1874, Beilagenh. S. 240—263. Kommissionsbericht betr. den Entwurf eines Gesetzes über Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, Beil.-Nr. 204 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 7. Juli 1876, Beilagenh. S. 332—382. Er theilte sich an der Debatte bei der Verathung des Entwurfs, betr. die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Pfandbücher, Sitzung vom 23. Dezember 1873, Prot. S. 23 ff.; Sitzung vom 24. Januar 1874, Protokoll S. 50 ff.; bei dem Entwurf, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betr.. Sitzung vom 21. Januar 1874, Prot. S. 60; betr. Entwurf einer allgem. Geschäftsordnung, Sitzung vom 31. Januar 1874, Prot. S. 64 ff.; bei dem Entwurf, betr. die Revision der Staatsverfassung, Sitzung vom 7. Februar 1874, Prot. S. 71 ff.; bei dem Entwurf, betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, Sitzung vom 12. Februar 1874, Prot. S. 110; betr. das außerordentl. Budget des Ministeriums des Innern, Sitzung vom 13. Februar 1874, Prot. S. 117; betr. besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden, Sitzung vom 27. Mai 1874, Prot. S. 145 ff.; betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken, Sitzung vom 2. Juni 1874, Prot. S. 159; betr. die Einführung einer allgem. Einkommensteuer, Sitzung vom 22. Juni 1874, Prot. S. 198 ff.; den Abreßentwurf betr., Sitzung vom 27. November 1875, Prot. S. 8 ff.; betr. das Einführungsgezet zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, Sitzung vom 6. Dezember 1875 S. 28 ff.; betr. die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Sitzung vom 7. April 1876, Prot. S. 66 ff., und vom 13. Mai 1876, S. 80 ff.; betr. Budget des Ministeriums des Innern, Sitzung vom 13. Mai 1876, Prot. S. 78 ff.; betr. Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, Sitzung vom 13. Juni 1876, Prot. S. 120, und vom 1. Juli 1876, Prot. S. 138; betr. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, Sitzung vom 5. Juli 1876, Prot. S. 144; betr. Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, Sitzung vom 7. Juli 1876, Prot. S. 154; als Berichterstatter der Abreßkommission, Sitzung vom

den Freunden war er ein treuer Freund, stets bereit, mit Rath und That ihnen zur Seite zu stehen. Im Freundeskreis entfaltete er seine ganze Liebenswürdigkeit und seine gesellschaftlichen Talente.

Und so bewahren wir ihm als Lehrer, Gelehrten und Mensch ein treues Andenken.

29. November 1877; betr. Abänderung von Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, Sitzung vom 26. Januar 1878, Prot. S. 39 ff.; Budget des Ministeriums des Innern, Unterrichtswesen, Sitzung vom 4. Februar 1878, Prot. S. 54 ff.; betr. die Handelskammern, Sitzung vom 19. November 1878, Prot. S. 77 ff.; betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, Sitzung vom 31. Januar 1879, Prot. S. 148 ff., S. 153 ff.; betr. die Besoldungen der Richter, Sitzung vom 17. Februar 1879, Prot. S. 192 ff. — S. auch die Gedächtnißrede von Geh. Rath Dr. Schülze, Sitzung vom 9. Juni 1884. Prot. S. 155.
